

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **8 (1875)**

Heft 15

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt.

Achter Jahrgang.

Bern

Samstag den 10. April

1875.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franco durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Schweizerische Normalschule.

II.

Gegenüber den ungeheuren Anstrengungen des Ultramontanismus in Frankreich sowohl, als noch in manch' andern Ländern, sich der Leitung des öffentlichen Unterrichts in allen Zweigen zu bemächtigen, ist es von Wichtigkeit, daß die Eidgenossenschaft in den Hauptfragen der Volkserziehung bestimmte Stellung nehme und das ihr auf diesem Gebiete zustehende Recht der Ueberwachung und Intervention möglichst bald aus der Theorie in die Praxis überführe.

Die schweizerische Normalschule muß kräftig organisiert sein und, geschützt gegen kantonale Eifersüchteleien und Parteintriguen, sich in jener rein eidgenössischen Atmosphäre entwickeln, wie solche sich im Polytechnikum schon als so günstig für den Fortschritt erwiesen hat.

Die erste Verfügung des Art. 27 eröffnet die Bahn für eine nationale, in ihrer Art ebenso neue, als in ihren Erfolgen vielversprechende Schöpfung.

Sollte die Bundesversammlung unglücklicher Weise die jetzt sich so außergewöhnlich günstig darbietende Gelegenheit, das große und schöne Werk an die Hand zu nehmen, vorübergehen lassen und sich nur darauf beschränken, über die Zwangsmaßregeln, die ihr dem Art. 27 gemäß über die ihren Verpflichtungen nicht nachkommenden Kantone zustehen, zu berathen, so würde sie damit eine undankbare und sicher unpopuläre Rolle übernehmen, d. h. eine Rolle, die ihr wohl erlaubte, nach rechts und links zu schulmeistern, ihr dagegen aber keinerlei belebenden Einfluß auf die Entwicklung des nationalen Geistes auszuüben gestatten würde.

Was würde alsdann aus einer Muster-Normalschule und aus all den mit Recht daran sich knüpfenden Hoffnungen werden?

Wäre etwa eine Kommission, der durch ein Konkordat verbundenen Kantone im Stande, die Frage zu lösen, wie die Schulgymnastik durch ihre verschiedenen Stufen hindurch organisiert werden müßte und welche weitem Uebungen für die jungen Leute bis zu ihrem Eintritt in die Militärschule nöthig sind?

Das Programm der Volkserziehung erwartet in allen seinen Zweigen, Reformen und Verbesserungen, und solche können nur im Schooße der Konferenzen der eidgenössischen Schulbehörde nutzbringend erörtert und nur von den in der eidgenössischen Schule gebildeten Lehrern mit Erfolg erprobt werden. Einige wenige Beispiele würden schon genügen, um diese Behauptung vollständig zu rechtfertigen.

Nur in wenigen Kantonen wird in der schweizerischen Verfassungskunde unterrichtet, und da wo dieselbe gelehrt wird, bedient man sich solcher Handbücher, die in jedem Kantone, ja

selbst von Bezirk zu Bezirk verschieden sind. Die dabei angewandte Methode hat gewöhnlich den übeln Erfolg, den jungen Leuten ein Studium zu verleiden, das ihnen im Gegentheil das größte Interesse einflößen sollte.

Die Einführung eines systematischen Zeichenunterrichts in den Volksschulen ist durch die ganze Schweiz geboten; sie ist dringend nothwendig, sollen wir nicht in unserer nationalen Industrie, in Kunst und Gewerbe jeder Art von unsern Konkurrenten jenseits des Rheins in Schatten gestellt werden. Was haben die Berichte unserer zu den Weltausstellungen beschickten Abgeordneten sonst für einen Nutzen, wenn man nicht endlich Hand an's Werk legt und wenigstens der Fortschritt verwirklicht wird, den sie unaufhörlich und dringend befürworten, nämlich die Einführung eines volksthümlichen Unterrichts im Zeichnen, mit welchem Württemberg uns mit gutem Beispiel vorangegangen ist.

Das Kopfrechnen wird nur von den besten, aus gewissen kantonalen Normalschulen hervorgegangenen Schülern in rationeller Weise betrieben; an vielen Orten herrscht im Rechnenunterricht entweder eine veraltete Routine oder ein vollständiger Systemmangel; nirgends ist man über den Begriff einig, was unter der Buchführung zu verstehen sei, wie sie in unsern Volksschulen gelehrt werden sollte.

Selbst der allerwichtigste Unterrichtsgegenstand, der der Muttersprache, kann, was die Methode anbetrifft, nur durch die Beseitigung des alten Schlandrians gewinnen, der nur zu sehr noch in einigen Kantonen fortexistirt.

III.

Das eidgenössische Budget, das im Jahr 1849 nicht volle fünf Millionen betrug, kam 1852 auf elf Millionen und steigerte sich zu einer Einnahme-Summe von neununddreißig Millionen für das Jahr 1875.

Ueberzeugender als diese Thatfache kann nichts für die fortschreitende Entwicklung der Eidgenossenschaft sprechen, und Alles berechtigt außerdem zu der Annahme, daß dieselbe ihren Höhepunkt noch nicht erreicht hat. Diese günstigen Verhältnisse sollte man für Gründung der eidgenössischen Volkserziehung nutzbar machen.

Bis jetzt verausgabte die Eidgenossenschaft zu diesem Zwecke nicht mehr als die Summe von Fr. 350,000, nämlich für das Polytechnikum. Rechnet man hiezu eventuell Fr. 150,000 für die Muster-Normalschule, so hätten wir immer erst eine Ausgabe von einer halben Million für Schulzwecke bei einem Budget von neununddreißig Millionen, und das in einer Periode, wo die eidgenössische Staatsrechnung jährlich einen Ueberschuß in den Einnahmen ausweist, welcher im Jahre 1873 sich auf Fr. 729,843 belief.

Wir sind der Ansicht, daß die finanzielle Betheiligung

der Eidgenossenschaft sich auf die Unterrichtskosten beschränken soll, ohne daß dieselbe bei den Stipendien für die Schulamtskandidaten mit einzutreten hätte.

Wir setzen jedoch voraus, daß die Eidgenossenschaft dem Träger eines eidgenössische Lehrdiploms einen pekuniären Vortheil gewähre, hielten es aber für besser, wenn die Eidgenossenschaft anstatt diesen Vortheil in einer Gehaltszulage zu formuliren, gemeinschaftlich mit den Kantonen den mit dem eidgenössischen Diplome ausgestatteten Lehrer in eine Lebensversicherung einkaufen würde.

Was nun die für die Schüler zu errichtenden billigen Besichtigungsanstalten anbetrifft, so bleiben dieselben besser Sache der Privatindustrie, unterstützt von den Kantonsregierungen, die ohne Zweifel Interesse an dem Schicksal ihrer Stipendiaten nehmen werden, und deren Pflicht es außerdem wäre, darüber zu wachen, daß die Opfer der Kantone für Heranbildung ihrer Lehrer an der eidgenössischen Anstalt nicht gleich von Anfang an gefährdet werden.

Wir werden sehen, daß auch die „Gemeinnützigen Gesellschaften“ den Regierungen zur Hilfe kommen. Es könnten sich Ueberwachungskomitees bilden, welche sich dadurch ein Recht auf die Kontrolle in den Kosthäusern sichern, daß sie mit den Pensionshaltern eine Art Contract abschließen, der denselben Sicherheit für ein etwaiges Defizit bei ihrem Jahresabschluß böte. Eine derartige Anstalt zu Gunsten der sich heranzubildenden Lehrerinnen ist in Bern mit bestem Erfolge im Gange.

Ich glaube daß man bei einem solchen Zusammenwirken der Kantone, Gemeinden und gemeinnützigen Gesellschaften wohl im Stande sein würde, jedem Schulamtskandidaten ein Stipendium von Fr. 500 zu erteilen. Rechnet man dazu die Erleichterungen, die ihnen in den oben angedeuteten Kosthäusern geboten würden, und zieht man außerdem in Betracht, daß eine zweimonatliche bis zehnwöchentliche im Elternhause zugebrachte Ferienzeit dem Jahresverbrauch zu gute kommt, so läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß selbst ein persönlich nur wenig bemittelter Schüler dennoch mit Hilfe eines jährlichen Stipendiums von Fr. 500 seine Studienzeit auf der Normal-schule vollkommen gut durchmachen kann.

Vor Allem ist es aber von größter Wichtigkeit den Lehrerstand zu heben und zu festigen. Bedauerliche Thatsachen, wie solche in verschiedenen Kantonen vorkommen, überheben uns jedes weiteren Comentar. Um zu diesem Ziele zu gelangen, genügt indeß nicht diese oder jene Verbesserung im Einzelnen einzuführen; was uns noth thut, ist ein in sich fest gegliederter Plan. (Schluß folgt.)

Besoldungserhöhung für Primarlehrer.

Bekanntlich sind im vierjährigen Budget zum Zwecke der Aufbesserung der Lehrerbefoldungen von Seite des Staates Fr. 150,000 aufgenommen, deren Verausgabung jedoch an die Bedingung geknüpft ist, daß die Gemeinden ihre Leistungen ebenfalls entsprechend erhöhen. Die h. Erziehungsdirection hat nun sofort einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, in welchem die Befoldungsparagraphen des Primarschulgesetzes von 1870 der Sachlage gemäß abgeändert wurden. Dieser Gesetzesentwurf enthält bloß 3 Paragraphen, nämlich:

§ 1. Die Baarbesoldung, welche die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen haben, beträgt wenigstens Fr. 550 jährlich. Der Staat verabreicht den Lehrern und Lehrerinnen, welche ein bernisches Patent oder ein gleichlautendes Fähigkeitszeugniß besitzen folgende Zulagen:

Dienstjahre.	Lehrer.	Lehrerinnen.
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 250	Fr. 150
" 6. " " " " 10.	" 350	" 150
" 11. " " " " 15.	" 450	" 200
" 16. Dienstjahre an	" 550	" 250

§ 2. Arme Gemeinden erhalten einen außerordentlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbefoldungen, zu welchem Zwecke ein jährlicher Kredit von Fr. 35,000 auszusetzen ist.

§ 3. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1876 in Kraft.

Bei der letzten Session des Großen Rathes kam diese Vorlage zur erstmaligen Berathung und wurde ohne Anstand und Abänderungen mit allen gegen 3 Stimmen angenommen. Ueber die bezüglichlichen Verhandlungen vom 1. April berichtet der „Bund“ wie folgt:

Der Referent des Regierungsrathes, Erziehungsdirektor Ritschard, betonte, daß das gegenwärtige Primarschulgesetz, auch abgesehen von der Frage der Besoldung der Lehrer, noch in wesentlichen Punkten einer Remedur bedürftig wäre, so mit Bezug auf die Inspektion, die Schulversammlungen, die Konstatirung eines erzielten Minimums von Kenntnissen, die Ueberfüllung der einzelnen Klassen mit Schülern u. Immerhin sei im gegenwärtigen Moment eine vollständige Revision des Primarschulgesetzes, das erst seit 1870 in Kraft bestche, nicht opportun; allzuhäufige Revisionen von noch nicht eingelebten Gesetzen seien namentlich gegenüber dem Referendum zu vermeiden. Die neue Bundesverfassung modifizire das bernische Primarschulgesetz in einzelnen Punkten, mache aber eine umfassende Revision desselben nicht absolut nöthig; die Bestimmungen der Verfassung treten einfach an die Stelle der nicht entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes, und was den immerhin bestrittenen Charakter des Religionsunterrichts nach Maßgabe der neuen Bundesverfassung betrifft, so werde man gut thun, in dieser Hinsicht noch eine Abklärung der Meinungen abzuwarten. Der Redner beantragte das Eintreten in die Gesetzesvorlage.

Namens der begutachtenden Staatswirtschaftskommission referirte Direktor Kummer. Derselbe machte geltend, daß eine Besoldungserhöhung für die Primarlehrer eine ganz natürliche Folge der eingeführten periodischen Wiederwahl und ein absolutes praktisches Bedürfniß sei, wenn nicht der Lehrermangel in erschreckendem Maße zunehmen solle. Nach dem vorliegenden Gesetze komme die Minimalbesoldung der Lehrer noch nicht auf die Höhe der Besoldung der Landjäger zu stehen. Das Gesetz nehme Unterschiede in der Besoldung nach Alter und Geschlecht in Aussicht; diese Unterschiede liegen in der Natur der Sache. Das vorliegende Gesetz beruhe auf der Erhöhung aller Staatsbeiträge auf allen Stufen für die Lehrer um 100 Fr. und für die Lehrerinnen um 50 Fr. und auf einer analogen Heraussetzung des von den Gemeinden zu leistenden Minimums. Der Kanton Bern sei in vielen Fragen vorangegangen, aber in der großen Frage der Volksbildung hinter allen Fortschrittskantonen zurückgeblieben. So, wie die Dinge jetzt stehen, dürfen sie nicht bleiben. Die Erhöhung des Minimums der Lehrerbefoldung auf 800 Fr. sei das Wenigste, was der Kanton Bern ehrenhalber thun könne. Eine Reihe von Kantonen besitze weit größere Minima und der Kanton Waadt z. B. habe bereits in den Dreißigerjahren ein Minimum von über 800 Fr. aufgestellt.

Das Eintreten in die Gesetzesvorlage wurde nicht bestritten. Die Berathung erfolgte in globo. Nach der Vorlage soll die Staatszulage auf jeder Altersstufe für jeden Lehrer um 100 Fr. und für jede Lehrerin um 50 Fr. erhöht werden; damit werden vom Budgetkredit von 150,000 Fr. 135,000 Fr. verbraucht. Das Minimum der Geldleistungen der Gemeinde soll von 450 Fr. auf 550 Fr. gesteigert werden; 43 % der Schulen stunden am Ende des letzten Jahres noch auf dem gesetzlichen Minimum und 57 % hatten dasselbe, aber theilweise nur um Weniges überschritten; mehr als 600 Fr. leisteten die Gemeinden nur für 16 % der Schulen: die Erhöhung auf 550 Fr. erscheint daher als hoch genug gegriffen. Der Rest des Budgetkredits von 15,000 Fr. soll verwendet werden für die Unterstützung armer Gemeinden; der daherige Kredit

steigt dadurch auf 35,000 Fr. Der Erziehungsdirektor Ritschard beantragte Abrundung dieser Summe auf 40,000 Fr., mit der Bemerkung, daß auch späterhin in angemessener Weise den armen Gemeinden im Schulwesen unter die Arme gegriffen werden soll. Ueberhaupt solle man nicht glauben, daß die Lehrerbefoldungsfrage mit dem vorliegenden Gesetze für eine lange Zukunft zur Ruhe gebracht sei. Der Kanton Bern stehe auch mit dem neuen Gesetz noch ziemlich zurück unter den schulfreundlichen Kantonen.

Regierungspräsident Bodenheimer bekämpfte eine Ueber-schreitung des soeben erst vom Volke angenommenen Budgets zu Gunsten der armen Gemeinden; mit der Erhöhung des betreffenden Kredites von Fr. 20,000 auf Fr. 35,000 werden die armen Gemeinden in sehr erheblichem Maße bedacht.

Droz beantragte eine Erhöhung der vorgeschlagenen Zulagen für die Lehrerinnen, ein Antrag, der von der Erziehungsdirektion bekämpft wurde. Aellig stellte den Antrag, es sei der Kredit für die armen Gemeinden auf 50,000 zu erhöhen und dagegen die Staatszulage an die Lehrer statt um Fr. 100 nur um Fr. 90 und an die Lehrerinnen statt um Fr. 50 nur um Fr. 45 zu steigern: eventuell sei die Summe von Fr. 35,000 nur für die ärmsten Gemeinden zu verwenden; für die armen Gemeinden reiche dieser Betrag in keiner Weise aus. In der Abstimmung wurde der Antrag Droz mit allen gegen 20 Stimmen abgelehnt. Der Beitrag an die armen Gemeinden wurde mit allen gegen 31 Stimmen auf Fr. 35,000 festgesetzt. Das Gesetz als Ganzes wurde mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Wir werden auf den einläßlichen Bericht der Erziehungsdirektion zu diesem Gesetz zurückkommen. Gerne hätten wir schon früher den Leser in dieser wichtigen Frage orientirt, allein der Bericht erschien erst in letzter Zeit und andere Mittheilungen, welche uns von eingeweihter Seite fest zugesagt waren, sind leider ausgeblieben.

Schulnachrichten.

Bern. Die Gemeinden Nadelstingen und Hilterfingen haben ihre Oberlehrerstellen mit einer ehrenwerthen Befoldungs-
besserung bedacht, erstere Gemeinde nämlich mit einer Erhöhung von Fr. 350, letztere von Fr. 300.

— Der Große Rath hat ein neues Befoldungsdekret aufgestellt und darin u. a. auch folgende Befoldungen fixirt:

Die Vorsteher der Lehrer u. Lehrerinnen-Seminare	Fr. 2000—3000
Die Vorsteher der Taubstummenanstalten	„ 1800—2000
„ „ „ Rettungsanstalten	„ 1800—2000
„ „ „ Verpflegungsanstalten	„ 1800—2000
„ „ „ Ackerbauerschulanstalten	„ 2400—3000

Die Vorsteher dieser Anstalten, mit Ausnahme der Vorsteher der Lehrerinnenseminare, genießen überdies für sich und ihre Familien freie Station. Die Regierung bestimmt nöthigen Falls die Genüsse, welche mit der fixen Station verbunden sind.

Die Buchhalter, Kassiere und Adjunkten, Lehrer und Lehrerinnen an diesen Anstalten beziehen eine vom Regierungsrathe festzusetzende Befoldung von Fr. 800 bis 3000. In Ausnahmefällen kann die Befoldung eines Seminarlehrers auf Fr. 3500 erhöht werden. Die freie Wohnung oder freie Station ist bei Festsetzung der fixen Befoldung Rechnung zu tragen.

— Nach dem Programm der Kantonschule in Bern hat im abgelaufenen Schuljahr Hr. Prof. Dr. Dor sämtliche Schüler der beiden Gymnasien einer augenärztlichen Untersuchung unterworfen, deren Resultate mitgetheilt werden, wie folgt:

Am Litterargymnasium beginnt die Zahl der kurzsichtigen

Schüler in der untersten (VIII.) Klasse mit 14 % und steigt bis zur obersten Klasse bis 53 %.

Am Realgymnasium zeigt die VIII. Klasse 10 % Kurzsichtige, die oberste Klasse 60 %.

Ein ähnliches, noch etwas schimmeres Verhältniß zeigt die städtische Realschule, wo die unterste (VII.) Klasse über 15 %, und die oberste Klasse 66 % Kurzsichtige aufwies.

Unter den sämtlichen Schülern der genannten Abtheilungen befinden sich 29 %, also mehr als ein Viertel Kurzsichtige, und zwar in einer nach dem Alter zunehmenden Progression von 14 bis über 60 %.

Dieses Verhältniß ist jedenfalls ein sehr bedenkliches, ein erschreckendes, und die Frage ist eine sehr nahe liegende, ob und welchen Antheil die Schule an der traurigen Thatsache zunehmender Kurzsichtigkeit ihrer Zöglinge habe. Wir lassen hierüber Hr. Prof. Dr. Dor selbst sprechen.

„Wenn die Schule im Stande ist, von 4 Kindern 1 kurzsichtig werden zu lassen, so ist der Schulzwang, wie er in der neuen eidg. Constitution enthalten ist, vollkommen ungeseglich, und ein Kreuzzug gegen den Schulzwang würde sich eher rechtfertigen lassen, als ein solcher gegen den Jumpfzwang. Allein die Sache verhält sich nicht so; aus der Statistik beweisen zu wollen, daß die 66 % Kurzsichtige der ersten Klasse der Realschule es wegen der Schule geworden sind, würde den Ausspruch James Jay's rechtfertigen, wenn er behauptet: „La statistique est le mensonge en chiffres“.

„Die erste Ursache, die häufigste Ursache der Kurzsichtigkeit ist die Erbllichkeit. In der städtischen Realschule allein konnte ich unter 42 Kurzsichtigen bei 25 oder 59 % die direkte Erbllichkeit nachweisen, u.“.

Weiter wird dargethan, daß die Entwicklung der Kurzsichtigkeit in den Schuljahren vollkommen im Einklang steht mit der Entwicklung dieser Krankheit überhaupt. Dieselbe ist in den meisten Fällen angeboren, die Disposition für dieselbe ist schon in dem frühesten Alter vorhanden, macht sich aber erst mit dem Wachstum des Kindes und mit dem Wachsen des Auges in dem Alter von 10—15 Jahren bemerkbar. — „Dieses Alter fällt aber mit der Schulperiode zusammen, daher die gewöhnliche Annahme, die Schule sei die Ursache der Kurzsichtigkeit.“

„Wenn ich die Einwirkung der Schule auf die Entwicklung der Myopie möglichst beschränken will, so bin ich jedoch vollkommen überzeugt, daß diese in sehr vielen Fällen einen höchst verderblichen Einfluß ausübt. Es steht fest daß ungenügendes Licht, daß eine gebückte Stellung, ein Vorwärtsneigen des Kopfes bei Prädisposition zur Myopie, besonders in der Jugend, wo die Augenhäute noch nicht die normale Resistenz erlangt haben, dieselbe bedeutend steigern kann.“

Auch wir geben gerne zu, daß die Schule bei vielen Kindern einen Antheil an der Kurzsichtigkeit oder an dem hohen Grade derselben haben kann und wirklich haben mag. Licht und Luft der Schulzimmer, Heizung und Ventilation derselben, Lage und Anlage der Schulgebäude, zweckmäßige Schulbänke, — sind bis heute wohl nur in wenigen Fällen so, wie sie sein sollten. Erst wenn für alle diese Dinge in gehöriger Weise gesorgt ist, „erst dann werden wir unsere Pflicht erfüllt und unser Möglichstes gethan haben, damit der Ausspruch eines französischen Realisten sich bei uns nicht verwirkliche, der Ausspruch: „Il n'y aura bientôt plus que la canaille qui aura de bons yeux“.

— Zur Aufnahme ins Seminar zu Münchenbuchsee haben sich bloß 45 Zöglinge gemeldet, von denen 42 aufgenommen werden sollen.

— Vor acht Tagen wurde in Bern Hr. alt Seminar-direktor Pfarrer Langhans beerdigt. Er erreichte das hohe Alter von 80 Jahren. Der bernischen Lehrerschaft wird derselbe in steter Erinnerung bleiben als ein unentwegt dem Fortschritt

zugeschrieben, im Kampfe für die Schulen und deren Interessen unermüdblicher Patriot.

— Das Gymnasium in Burgdorf wurde nach dem ausgegebenen Jahresbericht im letzten Schuljahr von 187 Schülern besucht, nämlich von 121 Real- und 66 Literarischülern. Auffallend groß ist die Zahl von 61 Auswärtigen, welche in Pensionen untergebracht sind. Der Gang des Unterrichts wurde durch Krankheiten von Lehrern leider vielfach gestört. Immerhin hat die Anstalt nun auch in der Literaturabtheilung sich ausgewiesen, indem vier Schüler die Maturitätsprüfung mit bestem Erfolge bestanden haben. Die Maturitätsprüfungskommission besteht aus den H. Prof. Dr. Holsten in Bern, Kantonschullehrer Schönholzer daselbst, Pfarrer Dor, Rektor Dr. Hütz und Gymnasiallehrer Degen in Burgdorf. Einen schweren Verlust erleidet das Gymnasium durch die Demission des trefflichen Zeichnungslehrers Hierker, der nicht so leicht wieder ersetzt werden können.

— Thun. Ueber die sämmtlichen Schulanstalten der Gemeinde Thun ist auf Veranlassen der Gemeindebehörden auf die nun beendigten Jahresprüfungen ein Bericht verfaßt und veröffentlicht worden. Demselben entnehmen wir daß die Schuljugend Thuns gegenwärtig 819 Köpfe stark ist (425 Mädchen und 394 Knaben, Progymnasium 121 Schüler, Mädchenschule 128 Schülerinnen, Gemeindefschulen 273 Knaben und 297 Mädchen). Der Bericht erlaubt noch den verschiedensten Richtungen Einblicke in unser im Ganzen wohlgeordnetes und bereitwillig gefördertes Schulwesen. Ein Wunsch spricht sich vornehmlich in demselben aus: Raum, mehr Raum für die heranwachsende neue Generation, die immer zahlreicher wird. — Bauen wir Hotels für die Noblesse aller Länder, bauen wir Eisenbahnen für den zunehmenden Verkehr, so bauen wir wohl auch freundliche, geräumige Schulhäuser für unsere Kinder. (Thuner Blatt.)

Stenographie. (Eingef.) Endlich soll der projektirte stenograph. Kurs für Lehrer, von dem in diesen Blättern z. B. die Rede war, abgehalten werden und zwar in der Woche vom Montag den 12. bis Samstag den 17. April. Der ganze Kurs dauert also bloß 6 Tage, mit täglich 6—7 stündiger Arbeitszeit. Der Kurs wird vom Präsidenten des bernischen Stenographenvereins, Hrn. Hans Frei, unter Mithilfe bewährter Kräfte geleitet werden, so daß für das Gelingen desselben alle Garantie vorhanden ist. Es möge hier nochmals daran erinnert werden, daß der Kurs unentgeltlich ertheilt wird. Als Vorkenntniß wird von den Theilnehmern die Kenntniß des stenographischen Alphabets (zu erlernen aus Frei's stenogr. Lehrbuch) verlangt. Alle diejenigen, welche gewonnen sind, diese günstige Gelegenheit zur leichten und schnellen Erlernung der Stolze'schen Stenographie zu benützen, mögen sich (haben sie sich nun vorher angemeldet oder nicht) am Montag den 12. April, Vormittags 10 Uhr im Cafe nationale, Schauplatzgaße, Bern, (1. Stock) einfinden, von wo aus man gemeinsam ins Unterrichtslokal sich begeben wird.

Zur gefälligen Notiz!

Da es in letzter Zeit, trotz wiederholter Anzeige, häufig vorkommt, daß bei Adressen-Änderungen nichts angegeben wird als das frühe Domizil, so sehen wir uns veranlaßt zu erklären, daß wir in Zukunft nur solche Änderungen berücksichtigen können, mit denen zugleich die alte Adresse, oder wenigstens die darauf befindliche Postnummer angegeben ist.

Die Expedition.

Ausfchreibung.

In Folge Ablaufs der gesetzlichen Amtsdauer und der damit verbundenen Reorganisation der Anstalt werden sämmtliche Lehrerstellen am Progymnasium zu Biel ausgeschrieben, nämlich:

- 1) Die Stelle eines Klassenlehrers an der untersten (fünften) Klasse, zugleich für Geschichte und Religion in den oberen Klassen.
- 2) Die Stelle für Deutsch und Latein, letzteres in den beiden oberen Klassen.
- 3) Die Stelle für Griechisch und Latein.
- 4) Die Stelle für französische Sprache und den Vorbereitungsunterricht an die französischen Schüler.
- 5) Die Stelle für Mathematik an den 4 oberen Klassen.
- 6) Die Stelle für Naturwissenschaften, Geographie und Verfassungskunde.

Obige 6 Stellen mit je Fr. 3200 Besoldung und ungefähr 24 bis 28 wöchentlichen Stunden.

7) Die Stelle für Zeichnen, Buchhaltung, englische Sprache und Kalligraphie mit Fr. 3000 Besoldung und ungefähr 27 wöchentlichen Stunden.

8) Die Stelle für Gesang mit Fr. 850 Besoldung und ungefähr 8 wöchentlichen Stunden.

9) Die Stelle für Militärunterricht, Turnen und Schwimmen, mit Fr. 950 Besoldung und ungefähr 11 wöchentlichen Stunden.

10) Der aus der Zahl der Hauptlehrer (1—6) zu wählende Direktor erhält eine Besoldungszulage von Fr. 300.

Die Hauptlehrer sind gehalten, sich in Verhinderungsfällen im Unterrichte gegenseitig unentgeltlich auszuhelfen, bis ihre Stundenzahl das gesetzliche Maximum erreicht.

Von jedem Lehrer wird gründliche Kenntniß der deutschen und französischen Sprache gefordert; auch behält sich die Behörde vor, im Laufe der Anstellungsperiode allfällig nöthig werdende kleinere Modifikationen in der Fächervertheilung und Stundenzahl zu treffen.

Die Bewerber für obige Lehrstellen sind ersucht, ihre Zeugnisse und sonstigen Ausweisschriften bis 15. April 1875 dem Präsidenten des Verwaltungsrathes des Progymnasiums, Hrn. Eduard Bähler, Arzt in Biel, franko einzusenden.

Bern, den 31. März 1875.

Erziehungsdirektion.

Schulausfchreibung.

Wegen Wegzug des bisherigen Inhabers ist die Lehrstelle für Religion, Geschichte, Französisch, Geographie, Schreiben und Gesang an der Sekundarschule in Münsingen vakant geworden und auf Beginn des Sommersemesters wieder zu besetzen. Jährliche Besoldung Fr. 2000. Je nach Umständen kann mit dem andern Lehrer ein Austausch einzelner Fächer stattfinden. Die Anmeldungen sind bis 20. dies, dem Präsidenten der Sekundarschulkommission Hrn. Pfarrer Hüb in Münsingen einzureichen.

Münsingen, 6. April 1875.

Die Sekundarschulkommission.

Kreisynode Aarwangen.

Mittwoch, den 14. April, Nachmittags 1 Uhr im Kreuz zu Langenthal.

Traktanden:

1. Die Bedeutung der Ornamentik im Zeichnungsunterricht (Fortsetzung.)
2. Inwiefern und auf welche Weise kann der Lehrer auf die Entwicklung des Charakters bei seinen Kindern einwirken?

Schulausfchreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Ann.-Termin.
Faldern (Meiringen)	1. Kreis.	30	450	24. April.
	gem. Schule	(neu) 68	450	24. "
Pöschenvied (Lenz)	2. Kreis.	45	450	17. "
	4. Kreis.			
Tämbenen (Wahlern)	obere Mittelklasse	60	650	20. "
	Unterschule	65—70	450	25. "
Ußigen (Bachigen)	5. Kreis.			
	III. Klasse A.	60	1,300	11. "

Die Unterschule Ußigen ist für 1 Lehrerin.